

Artenschutz

Aus den §§ 44 und 45 BNatSchG ergibt sich die Notwendigkeit zur Durchführung einer Artenschutzprüfung (ASP) im Rahmen der Bauleitplanung. Es werden drei verschiedene Artenschutzkategorien unterschieden:

- besonders streng geschützte Arten (nationale Schutzkategorie),
- streng geschützte Arten (national) inkl. der FFH-Arten (europäisch),
- europäische Vogelarten (europäisch).

Der Umfang der ASP beschränkt sich auf die europäisch geschützten Arten, für die im Zusammenhang mit der Bauleitplanung die Zugriffsverbote gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG zu beachten sind. Das LANUV hat für NRW aus naturschutzfachlicher Sicht eine Auswahl sogenannter „planungsrelevanter Arten“ getroffen, die bei der ASP im Sinne einer Art-für-Art-Betrachtung zu bearbeiten sind.

Die ASP erfolgt in drei Stufen. Bei der Vorprüfung (Stufe I) wird durch eine überschlägige Prognose unter Berücksichtigung vorkommender Arten und der relevanten Wirkfaktoren des Vorhabens untersucht, ob und ggf. bei welchen Arten artenschutzrechtliche Konflikte auftreten können. Sind artenschutzrechtliche Konflikte nicht auszuschließen, ist für die betroffenen Arten eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung (Stufe II) bezüglich der Verbotstatbestände erforderlich. In Stufe III wird ggf. geprüft, ob die Voraussetzungen für eine Ausnahme von den Verboten zugelassen werden kann (aus: Gemeinsame Handlungsempfehlungen des MBV und des MKULNV 12/2010).

Aufgrund der aktuellen Nutzungsstrukturen wurden die planungsrelevanten Arten des MTB 4202, Quadrant 2 für die Lebensraumtypen Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken, Gärten, Parkanlagen, Siedlungsbrachen und Gebäude, ausgewertet.

Für die dort genannten Fledermausarten

- Breitflügelfledermaus *Eptesicus serotinus*
- Fransenfledermaus *Myotis nattereri*
- Großer Abendsegler *Nyctalus noctula*
- Kleiner Abendsegler *Nyctalus leisleri*
- Rauhhautfledermaus *Pipistrellus nathusii*
- Wasserfledermaus *Myotis daubentonii*

sowie die weitere Säugetierart Europäischer Biber (*Castor fiber*) stellt der Geltungsbereich keinen essentiellen Lebensraum bzw. kein essentielles Nahrungsgebiet dar.

Einzig das Vorkommen der Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*) ist im Plangebiet - durch Untersuchungen zum ersten Abschnitt der Klimaschutzsiedlung im Rahmen des Bebauungsplans Nr. 1-053-0 - bekannt. Das Nahrungshabitat wird jedoch nicht gravierend beeinträchtigt und Vorkommen von Wochenstuben, Sommer- oder Winterquartieren werden nicht beeinträchtigt.

Im Bereich der o. g. Strukturen des Messtischblatts sind folgende Vogelarten planungsrelevant:

- Baumfalke *Falco subbuteo*
- Baumpieper *Anthus trivialis*
- Eisvogel *Alcedo atthis*
- Feldsperling *Passer montanus*
- Gartenrotschwanz *Phoenicurus phoenicurus*
- Habicht *Accipiter gentilis*
- Kuckuck *Cuculus canorus*
- Mäusebussard *Buteo buteo*
- Mehlschwalbe *Delichon urbica*
- Pirol *Oriolus oriolus*
- Rauchschwalbe *Hirundo rustica*
- Rebhuhn *Perdix perdix*
- Saatkrähe *Corvus frugilegus*
- Schleiereule *Tyto alba*
- Sperber *Accipiter nisus*
- Steinkauz *Athene noctua*
- Turmfalke *Falco tinnunculus*
- Waldkauz *Strix aluco*
- Waldohreule *Asio otus*
- Wespenbussard *Pernis apivorus*

Unter Berücksichtigung der Festsetzungen sind keine erheblichen Beeinträchtigungen planungsrelevanter Vogelarten zu erwarten.

Der Geltungsbereich des vorliegenden Bebauungsplans Nr. 1-053-2 ist ein Teilbereich des rechtskräftigen Bebauungsplans Nr. 1-053-0, für den eine Vorprüfung zum Umweltbericht durchgeführt wurde. Da seit dem keine wesentlichen Veränderungen eingetreten sind, werden die Ergebnisse der Artenschutzprüfung des bereits durchgeführten Verfahrens analog auf das aktuelle Verfahren übertragen.

Aus artenschutzrechtlichen Gründen wird eine Baufeldfreimachung außerhalb der Vegetationsperiode festgesetzt, d. h. vom 01.10. bis zum 28.02. (gemäß LG NRW § 64). Diese Arbeiten wurden in einem Teil des Geltungsbereichs bereits durchgeführt.

Der Geltungsbereich wird von einigen planungsrelevanten Fledermaus- und Vogelarten als Teil ihres Nahrungsreviers genutzt. Aufgrund der geplanten Durchgrünung sowie der Mobilität der Arten werden deren Nahrungsgebiete insgesamt nicht gravierend beeinträchtigt. Außerdem wird weiterhin die Verbesserung des Quartierangebots für Fledermäuse im Plangebiet in Absprache mit der Unteren Landschaftsbehörde festgesetzt. Der Verlust bzw. gravierende Beeinträchtigungen einer lokal bedeutsamen Population sind damit nicht zu erwarten.

Bei der Unteren Landschaftsbehörde Kleve liegen keine weiteren Informationen zum Vorkommen planungsrelevanter Arten innerhalb des Geltungsbereichs vor.

Zusammenfassend sind unter Berücksichtigung der Festsetzungen keine erheblichen Beeinträchtigungen planungsrelevanter Arten zu erwarten. Das Protokoll einer Artenschutzprüfung (ASP) ist dieser Begründung als Anlage beigefügt.